AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

ARGE der NÖ Bezirkshauptleute für StVO und KFG

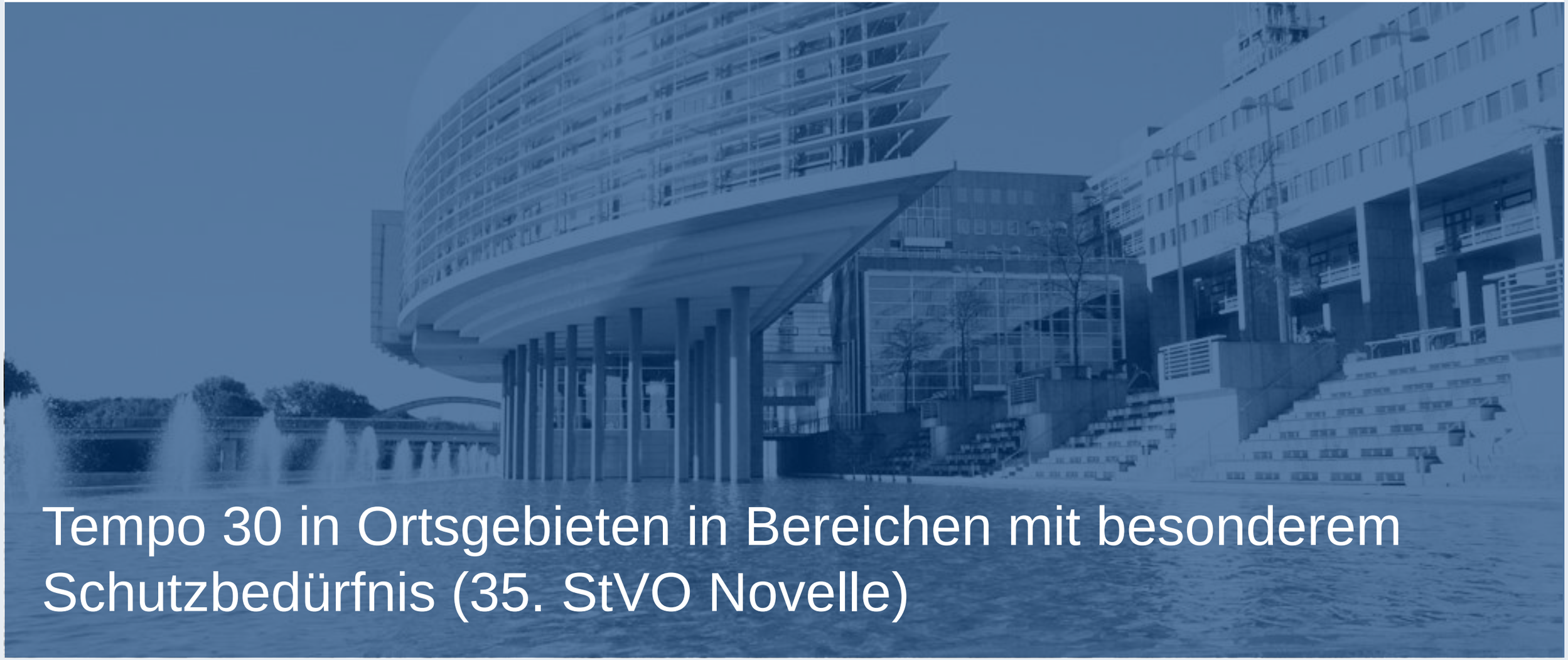

Tempo 30 in Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis (35. StVO Novelle)

§ 43 Abs 4a StVO (35. StVO-Novelle)

Ziel: Verwaltungsvereinfachung

Was ist neu?

§ 43 Abs 4a StVO:
Die Behörde kann in Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis wie zB Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubte Höchstgeschwindigkeit verringern, sofern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern geeignet ist.

- Kann-Bestimmung

- Feststellung der bloßen Eignung

- Wegfall der Prüfung der Erforderlichkeit sowie der Verkehrserfordernisse

BEACHTE:

Es kann nur die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gemäß § 20 Abs.2 StVO herabgesetzt werden.

Eine bereits kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 43 Abs.1 leg cit oder gem. § 20 Abs 2a leg cit kann nach § 43 Abs 4a leg cit nicht herabgesetzt werden.

Zuständigkeit § 94b StVO

Bezirksverwaltungsbehörde

zuständige Behörde, sofern sich keine anderen Zuständigkeiten ergeben

zB

- für die Verkehrspolizei (nicht auf Autobahnen)
- für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,
- für die Entfernung von Hindernissen
- für Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände-für die Sicherung des Schulweges
- für die Feststellung von unfallverhütenden Maßnahmen

Zuständigkeit § 94c StVO

Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde hinsichtlich Verordnungen:

Mittels Verordnung der Landesregierung können Angelegenheiten, die grundsätzlich von der BVB (§ 94 b StVO) zu besorgen sind, auf Gemeinden übertragen werden!

- **Vollziehung nur auf eigenem Gemeindegebiet an Stelle der BVB,**
  für in der VO näher zu bezeichnende Angelegenheiten hinsichtlich einzelner oder aller Straßen
- **Gemeinden mit Gemeindewachkörper auch die Handhabung der Verkehrspolizei**
- **Seit 01.07.2024 (35.StVO-Novelle):**
  Gemeinden ohne Gemeindewachkörper zur punktuellen Geschwindigkeitsmessung, wenn zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderlich und von der Gemeinde besorgt werden kann!

Zuständigkeit § 94d StVO

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- Vollziehung nur auf eigenem Gemeindegebiet und auf Gemeindestraßen

- taxative Aufzählung der zu besorgenden Angelegenheiten

Beispiele für Verordnungen:

- **Geschwindigkeitsbeschränkungen für ein gesamtes Ortsgebiet nach § 20 Abs 2a StVO im Gemeindestraßennetz**
- **Bestimmung von Kurzparkzonen**
- **Verordnungen nach § 43 StVO, mit denen**
  - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
  - b) ein Hupverbot,
  - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
  - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen
- **erlassen werden,**
- **die Erlassung von „Umweltschutzverordnungen“**
- **Bestimmung von Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Fahrradstraßen, Schulstraßen, Begegnungszonen**
- **die Erlassung aller erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (auch Fahrverbote) iVm mit der Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO)**

Ermittlungsverfahren vor Erlassung einer Verordnung § 94f StVO

Interessensabwägung durch die Behörde

Die bloße Verlagerung des Verkehrs durch Fahrverbote auf andere Straßen ist nicht zulässig! (Gleichheitsgrundsatz)

- **Erforderlichkeit der Maßnahmen und nicht deren bloße Zweckmäßigkeit Dokumentation unbedingt erforderlich („keine Bedenken“ ist unzureichend!!!)**
- **Interessen an der Verkehrsbeschränkung <-> ungehinderte Benützung der Straße**
- **Unter Berücksichtigung von Verkehrserfordernissen als auch Verkehrsbeziehungen (Verkehrsbedeutung der Straße)**
  - Geeignet zur Entschärfung einer aufgezeigten Gefahrensituation (zB Unfallhäufungsstelle), Alternativenprüfung von baulichen Maßnahmen (zB die Errichtung eines Linksabbiegestreifens)
- **Seit 01.07.2024 (35. StVO Novelle) Verringerung der höchstzulässigen Geschwindigkeit in Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis (zB Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern) möglich, sofern geeignet zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern (§ 43 Abs 4a)**

Ermittlungsverfahren

Bereiche mit besonderem Schutzbedürfnis

Rechtsfrage

VOR Ausschreibung einer Verhandlung zu klären

Gebäude und Einrichtungen in Ortsgebieten

- **Zielgruppe:**
  Kinder und Jugendliche, alte Menschen oder Menschen mit Behinderungen in zB
- **Schulen, Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen,**
- **Kliniken, Pflege- und Betreuungszentren**
- **Freizeiteinrichtungen wie zB Sport- oder Spielplätze, die vorwiegend von der Zielgruppe genutzt werden**

KEINESFALLS andere Vereinslokale oder sonstige Freizeiteinrichtungen

Bereiche mit besonderem Schutzbedürfnis

Rechtsfrage:

Kriterien zur Prüfung des Bereiches mit besonderem Schutzbereich

- **Empfohlen wird die Orientierung an der RVS 03.04.14 „Gestaltung des Schulumfeldes“**
  „Als Schulumfeld werden öffentliche Flächen im Umkreis von ca. 250 m (mindestens jedoch 60 m) zum Schuleingang definiert, wenn diese für Schulwege von Relevanz sind“.
- **Zusammenhang zwischen Bereich mit besonderem Schutzbedürfnis und Fahrbahn auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr**
- **zeitliche Abgrenzung (Aufenthalt von Personen im Zusammenhang mit dem schützenswerten Bereich soll an mehreren Tagen der Woche sowie mehrmals am Tag gegeben sein)**

Ermittlungsverfahren

Gutachten des ASV für Verkehrstechnik

Konkret zur Eignung der Maßnahme

- **Eignung der Geschwindigkeitsreduktion zur Erhöhung der Verkehrssicherheit**
- **Örtliche Festlegung**
- **Zusammenlegung mit anderen Beschränkungsbereichen**

Rechtsverbindliche Wirkung einer Verordnung

- **Nur eine gehörig kundgemachte Verordnung entfaltet rechtsverbindliche Wirkung.**

- **Ist ein Verordnungsakt nicht mehr auffindbar, geht der VfGH von der Nichtexistenz der Verordnung aus!**

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

ARGE der NÖ Bezirkshauptleute für StVO und KFG

Danke.

Mag.ª Manuela Herzog

Bezirkshauptfrau

Bereichssprecherin der NÖ Bezirkshauptleute für StVO und KFG

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

Aignerstraße 1

3830 Waidhofen an der Thaya

Telefon: +43 (0)2842 / 9025 - 40100

Mail: leitung.bhwt@noel.gv.at